

evangelisch
reformierte



Kirchgemeinde
Tamins-Bonaduz-Rhätüns

Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Tamins-Bonaduz-Rhätzens

gestützt auf Art. 6 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und auf die Statuten der Kirchenregion Am Rhein (Domat/Ems, Felsberg, Tamins-Bonaduz-Rhätzens) geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 17.11.2021.

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1

Auftrag Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Art. 2

Zugehörigkeit zur Landeskirche Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 3

Zugehörigkeit zur Kirchenregion ¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens ist Teil der Kirchenregion Am Rhein.

² Sie delegiert je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sowie ein weiteres Gemeindemitglied in die Regionalversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 4

Personelle Zugehörigkeit Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Tamins, Bonaduz und Rhätzens sowie der Fraktion Reichenau-Station der politischen Gemeinde Domat/Ems an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde und Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

Art. 5

Stimm- und wahlberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

**Stimm- und
Wahlrecht**

Art. 6

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätüns erhebt zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse Steuern nach den gesetzlichen Vorgaben.

Steuern

Art. 7

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Pfarramt
4. das Revisorat

Organe

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 8

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im 2. Halbjahr zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

**Ordentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung**

Art. 9

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

**Ausserordent-
liche Kirchge-
meindever-
sammlung**

Art. 10

Zuständigkeit Befugnisse

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden durch Veröffentlichung auf der Homepage und Publikation im Amtsblatt. Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 11

Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze und Ausführungsverordnungen.
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramts, der Jahresrechnung und des Budgets für das nachfolgende Jahr.
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde für das nachfolgende Jahr.
5. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
6. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion.
7. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden.
8. Beschlussfassung über Volksinitiativen.
9. Antragstellung zuhanden von Kirchenregion oder Kirchenrat.
10. Wahl und Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, der Revisoren / Revisorinnen und der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion.
11. Weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden.
12. Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen.

Art. 12

Anträge an den Kirchge- meindevor- stand

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen dem Kirchgemeindevorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art. 13

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr sofern nicht ausdrücklich geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.

Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

Art. 14

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Auskunftsrecht

Art. 15

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht traktandierten Thema einen Antrag stellen. Wird dieser als erheblich erklärt, soll er in der folgenden Kirchgemeindeversammlung behandelt werden.

Antragsrecht

Art. 16

50 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Initiativrecht

Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

Der Kirchgemeindevorstand legt das zustande gekommene Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 17

Zusammensetzung

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und aus vier bis sechs Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar. Die Gemeinden Tamins, Bonaduz und Rhäzüns sollen je mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer zurück, findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Der Kirchgemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin und die Verantwortlichen der einzelnen Ressorts.

Die Pfarrpersonen / eine Pfarrperson nehmen / nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 18

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident / die Präsidentin für nötig erachtet, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt er / sie den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Ein Vorstandsmitglied hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit, an der es selbst oder seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, oder Ehegatte / Ehegattin, eingetragene Partner / Partnerin, oder seine Geschwister ein Interesse haben, in den Ausstand zu treten.

Art. 19

Zuständigkeit Befugnisse

Der **Kirchgemeindevorstand** ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Dem Kirchgemeindevorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.

2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Bearbeitung von Sachvorlagen und Vorbereitung von Wahlen.
4. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
5. Wahl, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen.
6. Regelung von Stellvertretungen bzw. Provisionen bei Pfarrvakanz.
7. Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen.
8. Aufsicht über den Religionsunterricht an der Volksschule sowie über den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
9. Unterstützung und Führung der kirchlichen Mitarbeitenden in ihrer Tätigkeit.
10. Führung des Kirchgemeinearchivs.
11. Führung des Finanzhaushaltes und Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäude der Kirchgemeinde.
12. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
13. Berichterstattung über die Tätigkeit der Kirchgemeinde und Kirchenregion zuhanden der Gemeindeglieder.
14. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10'000.- und über jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 2'000.-.
15. Entscheidung über die Verwendung von Spenden mit Einschluss der Kirchenkollekten, sofern nicht besondere Verfügungen der landeskirchlichen oder kantonalen Behörden vorliegen.
16. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

Der Präsident / die Präsidentin vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. Er / Sie unterzeichnet mit dem Aktuar / der Aktuarin alle vom Kirchgemeindevorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen. Angelegenheiten einzelner Ressorts unterzeichnet der Präsident / die Präsidentin mit dem / der Ressortverantwortlichen. Dem Präsidenten / der Präsidentin obliegt die Personalverantwortung für die kirchlichen Mitarbeitenden.

Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten / der Präsidentin, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss / einer Kommission die Erledigung bestimmter Obliegenheiten übertragen.

4. Das Pfarramt

Art. 20

Auftrag

Die Pfarrpersonen stehen im Dienst der Kirchgemeinde und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

5. Das Revisorat

Art. 21

Zusammensetzung, Aufgabe

Das Revisorat besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden und wieder gewählt werden können. Sie prüfen jährlich die Rechnung und legen der Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr schriftlich Bericht und Antrag vor. Sie können vom Vorstand bei Fragen der Finanzplanung und zur Erstellung des Budgets konsultativ beigezogen werden. Die Revisoren / Revisorinnen haben das Recht, alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen.

6. Weitere Mitarbeitende

Art. 22

Wahl und Anstellungsbedingungen

Kirchliche Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen und Stellenbeschrieben festgehalten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 23

Änderung der Kirchgemeindeordnung

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat

der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden am 1. Januar
2022 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. November
2017.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Tamins-Bonaduz-Rhätzens

Der Präsident:



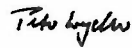
Dr. Frank Einsiedler



Die Aktuarin:



Martina Moser



Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am ..: 9. DEZ. 2021

